

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben

Planänderung zum Vorhaben „S 261 - Ersatzneubau Bw 11 über den Seidelbach bei Thermalbad Wiesenbad“

Gz.: 32-0522/1548

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, hat für das o. g. Vorhaben eine Planänderung beantragt. Diese umfasst die Änderung einer Ersatzmaßnahme. Statt der planfestgestellten Pflanzung von Gehölzen und Sträuchern auf dem Flurstück 342/3 der Gemarkung Schönfeld ist die Anlage einer standortgerechten Streuobstwiese auf dem Flurstück 122/3 der Gemarkung Wiesa vorgesehen.

Da die Planänderung ein UVP-pflichtiges Vorhaben ändert, bedarf diese gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen.

Bezüglich der in Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG genannten Kriterien zu Vorhabensmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat sich ergeben, dass das Vorhaben keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen würden. Zum Standort des Vorhabens als Kriterium Nr. 2 nach Anlage 3 zum UVPG sind keine Besonderheiten ersichtlich, aus deren Vorhandensein sich durch das Vorhaben die Gefahr erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ergeben würde.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter wurden unter Beachtung der in Anlage 3 Nr. 3 genannten Kriterien auf ihre Erheblichkeit untersucht. Dabei konnte festgestellt werden, dass aufgrund der Art des Änderungsvorhabens – Anlage einer standortgerechten Streuobstwiese – unter Berücksichtigung aller möglichen Wirkungsfaktoren und unter Summation der einzelnen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Dauer, Häufigkeit, Schwere, Komplexität und Reversibilität keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden und Fläche, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima und Luft sowie Landschaftsbild zu erwarten sind. Vielmehr hat das Änderungsvorhaben positive Auswirkungen auf den Naturhaushalt und damit auch auf die Umwelt. Wird durch dieses doch ein derzeit nur naturschutzfachlich eine geringe Qualität aufweisendes Flurstück diesbezüglich deutlich aufgewertet.

Die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Chemnitz, 10. August 2023

Landesdirektion Sachsen
Keune
Referatsleiter Planfeststellung